

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Geschäftsprüfungsdelegation
CH-3003 Bern

www.parlament.ch
gpk.cdg@parl.admin.ch

Einschreiben

grundrechte.ch
Postfach
3001 Bern

29. Januar 2020

Ihre Aufsichtseingabe vom 21. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Weber, sehr geehrter Herr Györfy

Per Schreiben vom 21. Mai 2019 informierten Sie die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeI) über Ihre Befürchtungen, dass der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) politische Parteien und soziale Bewegungen in rechtswidriger Weise überwache und «fichiere». Sie liessen der GPDeI auch die Antworten des NDB auf die Auskunftsgesuche Ihres eigenen Vereins und verschiedener politischer Parteien zukommen.

Am 27. Mai 2019 schrieb Ihnen die GPDeI, dass sie Ihren Brief als Aufsichtseingabe entgegengenommen habe und Sie zur gegebenen Zeit über die Resultate ihrer Abklärungen informieren werde. Am 28. November 2019 informierte die GPDeI die Öffentlichkeit und Ihren Verein darüber, dass die Delegation ihre wichtigsten Erkenntnisse in ihrem Jahresbericht gegen Ende Januar 2020 zu veröffentlichen beabsichtige.

Nach erfolgter Ämterkonsultation hat die GPDeI am 20. Januar 2020 ihren Teil des Jahresberichts bereinigt und verabschiedet. Am 28. Januar haben die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) von National- und Ständerat der Publikation des Jahresberichts 2019 der GPK und GPDeI zugestimmt. Beiliegend erhalten Sie einen Vorabdruck des Kapitels über die Erkenntnisse zu Ihrer Aufsichtseingabe aus dem Gesamtbericht, welcher am 30. Januar 2020 veröffentlicht wird.

Die GPDeI hat neben den von Ihrem Verein zur Verfügung gestellten Auskünften des NDB auch solche an weitere Gesuchsteller analysiert und ist zum Schluss gekommen, dass verschiedene vom NDB bearbeitete Daten nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Auf dieser Basis identifizierte die GPDeI eine Reihe von Problemen, deren Relevanz über die untersuchten Einzelfälle hinausgeht und schlug dem NDB insgesamt 20 Massnahmen zur Behebung dieser Mängel vor.

Die GPDeI erachtet es jedoch nicht als ihre Aufgabe, vom NDB die Löschung von problematischen Daten zu verlangen, welche sie in den erteilten Auskünften identifiziert hat. Das Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1) gibt nämlich den betroffenen Personen die notwendigen rechtlichen Mittel, um spezifische Daten vom NDB löschen oder allenfalls berichtigen zu lassen (Art. 25 Abs. 3 DSG). Einzig in einem Fall, wo der NDB die Auskunft



aufgeschoben hatte und die GPDel auf problematische Daten gestossen war, regte die GPDel beim NDB eine Überprüfung und Löschung dieser Daten an (vgl. Ziff. 4.9.7, Massnahme 1). Dies, weil die Gesuchsteller mangels erhaltener Auskunft nicht selber tätig werden können.

Freundliche Grüsse

GESCHÄFTSPRÜFUNGSDELEGATION

Der Präsident:

Alfred Heer,
Nationalrat

Die Sekretärin:

Beatrice Meli Andres

Beilage:

Auszug aus dem Jahresbericht 2019 von GPK und GPDel (Kapitel 4.9)